

FACHINFO-MAGAZIN

MKG

MIT KOLLEGIALEN GRÜßEN

ffi Verlag
Freie Fachinformationen

Von erfahrenen Praktikern für junge Juristinnen und Juristen

Ausgabe 5/20

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

RVG-Reform: Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus

Norbert Schneider

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Senkung von Betreibungskosten und neue Hinweispflichten für die Anwaltschaft zur Bekämpfung des Inkassounwesens?

Sabine Jungbauer

KARRIERE

Wie finde ich die für mich passende FAO-Fortbildung oder den passenden Fachanwaltslehrgang?

Alexander Grantz

KARRIERE

Juristische GründerInnen-Ambitionen und wie man diese mit FOUNDERS IN LAW fördern kann

Interview mit Lina Krawietz und Dr. Benedikt Quarch

DIGITALISIERUNG

IT-Infrastruktur für die moderne Anwaltskanzlei – diese Hardware brauchen Sie wirklich

Holger Esseling

ANWALTSPRAXIS

Juristendeutsch? – ein Buch zum Abtrainieren

Julia Torner

Partnerunternehmen für junge Rechtsanwälte

juris®
Das Rechtsportal

schweizer
Fachinformationen

beck-online
DIE DATENBANK

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE



DeutscheAnwaltAkademie

DATEV

Fachseminare von Fürstenberg

Anwaltssekretariat.de

Deutschlands führender Büroservice für Rechtsanwälte und Notare

**Ab sofort sind die neuen
Hefte 2020/2021 verfügbar!**



Gratis Gutscheinhefte

**Aktuelle Fachzeitschriften und
Datenbanken kostenlos testen!**



8 Gutscheine pro Heft!

Wählen Sie aus 4 Themen:

- Jura-Studium
- Berufseinsteiger
- Steuerliche Praxis
- Anwaltliche Praxis

Fordern Sie am besten gleich Ihre gewünschten Gutscheinhefte an:

b.mahlke@schweitzer-online.de

Stichwort: MkG2021

GRATIS DOWNLOAD

Schweizer Thema Interessante, wissenswerte Aspekte aus der Berufspraxis

[https://www.schweitzer-online.de/info/
Praxiswissen-fuer-Rechtsanwaelte/](https://www.schweitzer-online.de/info/Praxiswissen-fuer-Rechtsanwaelte/)

Der Schweizer Webshop:

www.schweitzer-online.de

schweizer
Fachinformationen

MKG

INHALT

► AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

RVG-Reform: Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus

Von Norbert Schneider 4



Norbert Schneider

► AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Senkung von Betreibungskosten und neue Hinweispflichten für die Anwaltschaft zur Bekämpfung des Inkassounwesens?

Von Sabine Jungbauer 6



Sabine Jungbauer

► KARRIERE

Wie finde ich die für mich passende FAO-Fortbildung oder den passenden Fachanwaltslehrgang?

Von Alexander Grantz 9



Alexander Grantz

► KARRIERE

Juristische GründerInnen-Ambitionen und wie man diese mit FOUNDERS IN LAW fördern kann

Interview mit Lina Krawietz und Dr. Benedikt Quarch 12



Lina Krawietz
Dr. Benedikt Quarch



Holger Esseling

► DIGITALISIERUNG

IT-Infrastruktur für die moderne Anwaltskanzlei –

diese Hardware brauchen Sie wirklich

Von Holger Esseling 15



Julia Torner

► ANWALTSPRAXIS

Juristendeutsch? – ein Buch zum Abtrainieren

Von Julia Torner 18

MKG MIT KOLLEGIALEN GRÜßen

DAS FACHINFO-MAGAZIN VON ERFAHRENEN
PRAKTIKERN FÜR JUNGE JURISTINNEN UND JURISTEN

LIEBE LESERINNEN, LIEBE LESER,

das Jahr neigt sich dem Ende zu und in Sachen „Pandemie-Ausnahmezustand“ ist nach wie vor kein Ende in Sicht. Wir machen das Beste draus und nutzen die aktuelle Situation, um bei Innovation und Digitalisierung neue Impulse für junge Anwälte und Anwältinnen zu setzen: Die **MkG-Expo – die Online-Messe für junge JuristInnen vom 10. bis 11. November 2020** nimmt allmählich Form an. Wie im Editorial der vierten MkG-Ausgabe bereits angekündigt, haben wir per Leserumfrage ein genau auf Ihre Bedürfnisse abgestimmtes Fachprogramm entwickelt. Unsere Fachreferentinnen und -referenten werden Berufstipps und Erfahrungen, u. a. zu Legal Tech, Verhandlungsführung und Kanzleimarketing, zum Besten geben; und das – wie immer bei MKG – praxisnah, kompakt und kostenlos. Weitere Details zum Programm und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie auf mkg-expo.de

Nicht nur die Pandemie hat für die Anwaltspraxis wichtige gesetzliche Neuerungen gebracht. Im nächsten Jahr kommt nun auch die lang erwartete „**RVG-Reform**“. „Gebührenpapst“ Norbert Schneider hat in seinem Beitrag die wichtigsten Änderungen für Sie zusammengefasst. Sabine Jungbauer informiert Sie hingegen über das **neue Inkassorecht**, welches auch einige berufsrechtlichen Änderungen mit sich bringt.

Neben der aktuellen Rechtsprechung geben die Autorinnen und Autoren dieser Ausgabe auch im Karrierebereich wertvolle Erfahrungen weiter: So klärt Alexander Grantz darüber auf, wie man im Dschungel von Seminaranbietern die für sich passende FAO-Fortbildung findet (inkl. Linktipp). Im Interview mit MKG sprechen Lina Krawietz und Dr. Benedikt Quarch über ihre Initiative **FOUNDERS IN LAW**, welche Juristinnen und Juristen bei der Realisierung eigener **Gründungsideen** helfen soll.

Praktisch geht es weiter mit IT-Experte und Kanzleiberater Holger Esseling, der in seinem Beitrag verrät, welche **Hardware** man für einen effizienten Kanzleialltag wirklich braucht und worauf man beim Kauf achten sollte. Zum Abschluss gibt Julia Torner noch eine Buchempfehlung, für die Ihre Mandanten höchstwahrscheinlich sehr dankbar sind. Das Werk **Juristendeutsch?** von Professor Roland Schimmel verhilft dazu, trotz „Paragraphenschreibstil“ – der Anwältinnen und Anwälten im Jurastudium fast schon anerzogen wurde – für den Laien verständliche Rechtstexte zu schreiben.

Kommen Sie gut durch den Herbst und bleiben Sie uns gewogen!



Bettina Taylor



BETTINA TAYLOR
Produktmanagement, FFI-Verlag

PS: Besuchen Sie uns auch auf [mkg-online.de!](http://mkg-online.de)

MKG ONLINE



**Die
Online-Messe für
junge JuristInnen**
10.11. bis 11.11.2020



**JETZT GRATIS
ANMELDEN!**



NORBERT SCHNEIDER

Rechtsanwalt Norbert Schneider hat bereits zahlreiche Werke zum RVG veröffentlicht, u. a. **Fälle und Lösungen zum RVG, AnwaltKommentar RVG und Das ABC der Kostenerstattung**. Er ist außerdem Autor der **Fachinfo-Tabelle „Gerichtsbüro 2020“** und Mitherausgeber der **AGS – Zeitschrift für das gesamte Gebührenrecht**. Er gibt sein Know-how in etlichen Praktikerseminaren weiter und ist Mitglied des DAV-Ausschusses „RVG und Gerichtskosten“.

www.anwaltkooperation.de

JETZT VORMERKEN!

Neue Fachinfo-Broschüre zur RVG-Anpassung 2021 erscheint im November.

Zum 01.01.2021 soll die von der Anwaltschaft lange geforderte RVG-Anpassung kommen. Das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG 2021) sieht eine Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung sowie eine strukturelle Verbesserung des RVG vor. Gebühren- und Abrechnungsexperte RA Norbert Schneider klärt in der neuen Fachinfo-Broschüre darüber auf, welche Änderungen ab 2021 gelten und wie Anwältinnen künftig richtig abrechnen.

GROÙE EREIGNISSE WERFEN IHRE SCHATTEN VORAUS – DAS ÄNDERT SICH DURCH KOSTRÄG 2021

Zum 01.01.2021 soll das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG 2021) in Kraft treten. Für die Anwaltschaft bedeutet dies endlich eine Anhebung der seit 2013 unverändert gebliebenen Gebührenbeträge. Der nachfolgende Beitrag soll hierzu einen kurzen Überblick geben. Eine ausführliche Darstellung sämtlicher Änderungen und ihrer Auswirkungen auf die tägliche Praxis wird der FFI-Verlag im Rahmen einer separaten Fachinfo-Broschüre, die im November erscheint, zur Verfügung stellen.

1. ANHEBUNG DER GEBÜHREN-BETRÄGE

Mit dem KostRÄG 2021 werden sämtliche Gebührenbeträge des Vergütungsverzeichnisses angehoben, also nicht nur die Wertgebühren der Tabellen nach § 13 RVG (Wahlanwalt) und § 49 RVG (bestellter und beigeordneter Anwalt), sondern auch die Rahmengebühren nach den Teilen 4, 5 und 6 VV sowie die Festgebühren in der Beratungshilfe und für den bestellten oder beigeordneten Anwalt nach den Teilen 4, 5 und 6 VV.

Auch die Beträge der Gebührentabelle des § 49 RVG für den bestellten oder beigeordneten Anwalt sind angehoben worden. Leider bleibt es dabei, dass sich ab einem Gegenstandswert von über 4.000 Euro die Gebührenbeträge gegenüber den Wahlanwaltsgebühren verringern. Der DAV hatte einen längeren Gleichlauf angeregt, was sich aber nicht durchsetzen ließ. Immerhin endet diese Tabelle des § 49 RVG jetzt erst bei Werten von über 50.000 Euro (bislang bei Werten über 30.000 Euro).

2. ANRECHNUNG BEI RAHMEN-GEBÜHREN

Mit einem neuen § 14 Abs. 2 RVG wird klargestellt, dass bei der Anrechnung von Betragsrahmengebühren in der nachfolgen-

den Angelegenheit, auf die anzurechnen ist, die Vorbefassung nicht gebührenmindernd berücksichtigt werden darf. Eine entsprechende Regelung war bereits in Vorbem. 2.3 Abs. 4 S. 3 VV und Vorbem. 3 Abs. 4 S. 4 VV enthalten; sie galt aber nur für die Anrechnung der Geschäftsgebühr. Nunmehr ist für alle Rahmengebühren die Doppelverwertung der Vorbefassung untersagt. Die Vorbefassung wird bereits durch die Anrechnung erfasst und darf daher im Rahmen des § 14 Abs. 1 RVG nicht nochmals berücksichtigt werden.

3. STREITVERKÜNDIGUNG

Klargestellt wird, dass die Streitverkündigung mit zum Rechtszug gehört und keine gesonderte Angelegenheit auslöst (§ 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 1b RVG n. F.). Der Gesetzgeber stellt allerdings in seiner Begründung klar, dass die Streitverkündigung durchaus zu einem höheren Gegenstandswert oder zu weiteren Gebühren führen kann. Hier kommt es dann auf die jeweilige Konstellation an.

4. ERSTRECKUNG BEI MEHRWERT-VERGLEICH

In § 48 Abs. 1 RVG wird die jüngste Rechtsprechung des BGH (AGS 2018, 141) umgesetzt, nämlich, dass bei einer Erstreckung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe auf einen Mehrwertvergleich sämtliche mit dem Abschluss der Einigung verbundenen Gebühren aus der Landeskasse zu zahlen sind.

Darüber hinaus wird in § 48 Abs. 3 RVG auch der Versorgungsausgleich aufgenommen. Zwar ist der Versorgungsausgleich grundsätzlich Zwangsverbundsache und daher nach § 149 FamFG von der Verfahrenskostenhilfebewilligung erfasst. Es gibt aber Fälle, insbesondere mit Auslandsbeteiligung, in denen kein gesetzlicher Versorgungsausgleich durchzuführen ist, gleichwohl den Be-

teiligen Eheleuten die Möglichkeit gegeben werden soll, im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe hier eine Einigung abzuschließen.

5. ANRECHNUNG GEGENÜBER DER LANDESKASSE

In § 58 Abs. 2 RVG wird klargestellt, dass sich die Landeskasse auf eine Gebührenanrechnung nur berufen kann, wenn sie selbst die anzurechnenden Gebühren gezahlt hat oder der Anwalt unter Berücksichtigung der Zahlung auf die anzurechnende Gebühr mehr erhalten würde, als ihm insgesamt zusteht.

6. ÜBERGANGSREGELUNG

Die Übergangsregelung wird neu gefasst. Sie tritt anders als die übrigen Änderungen nicht erst zum 01.01.2021 in Kraft, sondern bereits einen Tag nach Verkündung des Gesetzes. Grund hierfür ist, dass die neue Übergangsregelung dann auch schon für die weiteren Änderungen gelten soll.

Die bisherige Sonderregelung für Rechtsmittelverfahren hat der Gesetzgeber endlich aufgegeben. Hier kam es immer wieder zu Problemen und Ungleichbehandlungen. Eine Sonderregelung ist auch gar nicht erforderlich, da ein Rechtsmittelverfahren

nach § 17 Nr. 1 RVG stets eine eigene Angelegenheit ist und daher bereits durch die allgemeine Übergangsregelung des § 60 Abs. 1 S. 1 RVG erfasst wird.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber für den bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt eine gesonderte Übergangsregelung geschaffen. Wird ein Anwalt gerichtlich bestellt oder beigeordnet, ist nicht mehr auf das Datum der Bestellung oder Beiordnung abzustellen, sondern darauf, bis zu welchem Zeitpunkt die Bestellung oder Beiordnung zurückwirkt. War der Anwalt vor diesem Zeitpunkt sogar vom Mandanten beauftragt, gilt der frühere Zeitpunkt der Auftragserteilung. Damit wird gewährleistet, dass die Abrechnung gegenüber dem Mandanten und der Landeskasse stets nach demselben Gebührenrecht abzurechnen ist.

7. REISEKOSTEN

Angehoben werden auch die Reisekosten. Der Anwalt erhält zukünftig 0,42 €/km. Auch die Abwesenheitsgelder werden angehoben.

Übersicht: Neue Tage- und Abwesenheitsgelder

Abwesenheit	VV	Inland	Ausland
bis zu 4 Stunden	Nr. 7005 Nr. 1	30,00 €	bis 45,00 €
4 bis 8 Stunden	Nr. 7005 Nr. 2	50,00 €	bis 75,00 €
über 8 Stunden	Nr. 7005 Nr. 3	80,00 €	bis 120,00 €

8. REGELWERT IN KINDSCHAFTSSACHEN

Der Regelwert in Kindschaftssachen (§ 45 Abs. 1 FamGKG) wird von 3.000 Euro auf 4.000 Euro angehoben. Der Forderung des DAV, den Wert entsprechend dem Auffangwert in § 42 Abs. 3 FamGKG auf 5.000 Euro anzuheben, ist der Gesetzgeber leider nicht nachgekommen.

Mit kollegialen Grüßen



Norbert Schneider

Anwaltssekretariat.de

Deutschlands führender Büroservice für Rechtsanwälte und Notare

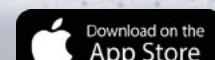
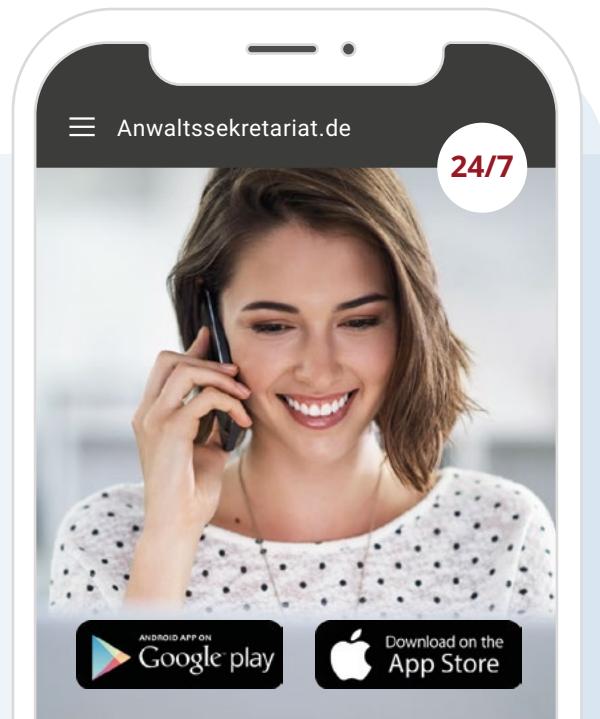
Für einen professionellen ersten Eindruck

Anwaltssekretariat ist der Telefondienst und Büroservice ausschließlich für Anwälte und Notare. Wir nehmen Ihre Anrufe diskret im Namen Ihrer Kanzlei entgegen und bearbeiten diese genau nach Ihren Vorgaben und Wünschen.

Angebot*: 1 Monat komplett kostenfrei zum Kennenlernen

* Die Einzelheiten und Konditionen finden Sie unter:

anwaltssekretariat.de/mkg





SABINE JUNGBAUER

Sabine Jungbauer ist geprüfte Rechtsfachwirtin. Ihre Schwerpunkte sind: Zivilprozeßrecht, Gebührenrecht, Zwangsvollstreckung sowie materielles Recht. Sie betreut die Gebühren-Hotline der RAK München. Neben zahlreichen Veröffentlichungen im Bereich des Gebührenrechts wie z. B. [Die Reform der PKH](#) doziert sie in etlichen Seminaren. Sie ist ferner seit rund 20 Jahren aktiv im Prüfungs- und Ausbildungswesen tätig.

isar-fachseminare.de

DA TUT SICH WAS BEI BEITREIBUNGSMANDATEN!

SENKUNG VON BEITREIBUNGSKOSTEN UND NEUE HINWEISPFlichtEN FÜR DIE ANWALTSCHAFT ZUR BEKÄMPFUNG DES INKASSOUNWESENS?

1. GEPLANTES NEUES GESETZ

Mit dem Gesetzesentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften¹ plant die Bundesregierung den beobachteten Missständen im Bereich des Inkassowesens entgegenzutreten.

Der Gesetzgeber hat dabei mit dem Gesetz insbesondere folgende Punkte im Fokus:

- ▶ Unnötige Kostendoppelungen bei Tätigkeiten von Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und Inkassofirma sollen künftig vermieden werden.
- ▶ Beitreibungskosten sollen insbesondere bei kleinen Forderungen gesenkt werden; wobei die Wirtschaftlichkeit von Inkassodienstleistungen weiterhin gegeben sein soll.
- ▶ Mangelnde Rechtskenntnisse des Schuldners sollen nicht mehr ausgenutzt werden können.
- ▶ Eine nicht sachgerechte unterschiedliche Behandlung von Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen und Inkassodienstleistern im

Bereich des Inkassowesens soll künftig entfallen.

- ▶ Bestehende Unklarheiten beim Verbraucher über den Eintritt des Verzugs und die sich daraus ergebende Folge der Kostensterrichtung sollen beseitigt werden.
- ▶ Klarstellung und Aufnahme diverser Regelungen in verschiedenen Gesetzen (RVG, RDGEG, RDV, EuRAG, EuPAG, ZPO, GewO)
- ▶ Die Rechte der Opfer eines Identitätsdiebstahls sollen verbessert werden.
- ▶ Darüber hinaus sollen außerhalb des Inkassorechts Unsicherheiten beseitigt werden. Zum Beispiel wie in der BRD niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Patentanwältinnen und Patentanwälte nach dem Ausscheiden ihres Herkunftsstaats aus der EU zu behandeln sind.
- ▶ Das Zulassungsverfahren bezogen auf Inkassodienstleister soll verbessert werden.

Am 01.07.2020 hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf an den Rechtsausschuss überwiesen. Alle acht angehörigen Sachverständigen äußerten Kritik und schlu-

gen – jeweils in anderen Bereichen – Änderungen vor. Es bleibt daher, den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten. Gleichwohl ist es gut, sich bereits heute auf kommende Änderungen vorzubereiten. Vor allem, wenn in der Kanzlei durch Betreibungsmandate belastbare Umsätze generiert werden. Insbesondere die vom Gesetzgeber geplanten Änderungen im Kosten- und Berufsrecht der Anwältinnen und Anwälte, aber auch im BGB werden erhebliche Auswirkungen auf den Umgang mit der Abrechnung von Betreibungsmandaten erhalten. Die nachstehenden Ausführungen zeigen auf, in welchen Bereichen die Stellschrauben gedreht werden sollen.

2. AUSZUG DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN

Neben redaktionellen Anpassungen sind erhebliche Änderungen u. a. durch die Einführung der §§ 13a bis 13d RDG geplant, die neue Darlegungs- und **Informationspflichten** bei **Inkassodienstleistungen** und insbesondere eine Beschränkung der Kostenerstattung mit sich bringen.

In § 13 RVG-E soll künftig geregelt werden, dass bei einem Gegenstandswert bis 50 Euro die Geschäftsgebühr für eine außergerichtliche Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft, abweichend von § 13 Abs. 1 S. 1, 30 Euro betragen soll.

Für die Einholung von Drittauskünften nach § 802I ZPO (Modul M) soll künftig die Wertgrenze des § 25 Abs. 1 Nr. 4 RVG gelten; die Entscheidungen des BGH aus der Vergangenheit, dass die Wertgrenze hier nicht gilt, wären bei Umsetzung dieser Neuregelung dann überholt.²

Der Gesetzgeber beabsichtigt mit § 31b RVG-E, dass der Gegenstandswert für reine Zahlungsvereinbarungen statt bisher 20 Prozent künftig **50 Prozent** des Anspruchs beträgt. Gleichzeitig will der Gesetzgeber für solche Zahlungsvereinbarungen die Höhe der Einigungsgebühr ändern. Die Einigungsgebühr nach Nr. 1000 Nr. 2 VV RVG-E soll dann anstelle von 1,5 nur noch 0,7 betragen.

Gravierende Änderungen sollen sich nach dem Willen des Gesetzgebers bei der Geschäftsgebühr ergeben. Die Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG zur 1,3-Regelgebühr soll zu Absatz 1 werden und einen zweiten Absatz erhalten. Der geplante Inhalt stellt nicht nur eine erhebliche Beschränkung und Absenkung der Geschäftsgebühr dar, sondern birgt darüber hinaus auch erhebliches Streitpotenzial:

„(2) Ist Gegenstand der Tätigkeit eine Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft, kann eine Gebühr von mehr als 1,0 nur gefordert werden, wenn die Inkassodienstleistung besonders umfangreich oder besonders schwierig war. In einfachen Fällen kann nur eine Gebühr von 0,5 gefordert werden; ein einfacher Fall liegt in der Regel vor, wenn die Forderung auf die erste Zahlungsauforderung hin beglichen wird. Der Gebührensatz beträgt höchstens 1,3.“

² BGH, Beschl. v. 20.9.2018 – I ZB 120/17 DGVZ 2019, 32 = RVGReport 2019, 62 = BeckRS 2018, 31871; BGH (I. Zivilsenat), Beschl. v. 31.10.2018 - I ZB 32/18 BeckRS 2018, 38014; BGH, Beschl. v. 28.03.2019 - I ZB 81/18, BeckRS 219, 7660 = RVGReport 2019, 290.

Meine Kanzlei organisiere ich
innovativ.
Mit Kanzleisoftware von DATEV.



Jetzt testen:
DATEV Anwalt classic
für Ihre Kanzlei

Als Rechtsanwalt bekommen Sie bei DATEV in jedem Fall mehr. Mit DATEV Anwalt classic organisieren Sie Ihre Kanzlei innovativ und effizient. Und mit unseren weiteren professionellen Lösungen rund um Recherche, digitale Zusammenarbeit, Abrechnung und betriebswirtschaftliche Kennzahlen schaffen Sie noch mehr – einen durchgängig digitalen Workflow.

www.datev.de/anwalt



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Zahlt ein Schuldner künftig auf das erste Aufforderungsschreiben, ist die Geschäftsgebühr auf 0,5 gedeckelt. Bei weiterer außergerichtlicher Tätigkeit, wie folgende Korrespondenzen oder Telefonate mit dem Schuldner, kann innerhalb des Gebührenrahmens bis 1,0 abgerechnet werden. Um jedoch die auf 1,3 gedeckelte Maximalgeschäftsgebühr abrechnen zu können, soll der Umfang besonders schwierig und besonders umfangreich sein. Diese geplante Regelung steht in einem krassen Widerspruch zur „normalen“ Geschäftsgebühr, die unter Berücksichtigung der Kriterien des § 14 RVG ohne „Umfang oder Schwierigkeit“ erst bei 1,3 gedeckelt ist.

Die „Übersetzung“ dieser Regelungen in der Praxis dürfte erhebliche Probleme bereiten, wobei folgende Fragen zu klären sind:

- ▶ Wie ist die Abgrenzung einer Inkassodienstleistung von einer anderen außergerichtlichen Vertretung vorzunehmen?
- ▶ Was ist mit „unbestrittene Forderungen“ gemeint?
- ▶ Wie soll überhaupt ein besonderer Umfang oder eine besondere Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit angenommen werden können, wenn die Forderung nicht bestritten wird (ab dem fünften Mahnschreiben)?
- ▶ Welche weiteren Fälle außerhalb der „Regel“ fallen unter die Geschäftsgebühr von 0,5?

Es ist offensichtlich: Hier kommt eine Menge Arbeit auf die Gerichte zu. Der Gesetzgeber täte m. E. daher gut daran, diese Punkte nochmals zu prüfen und eine sachgerechte Lösung herbeizuführen. Es ist

m. E. durchaus sachgerecht, die Kosten bei Masseninkasso unter Einsatz von Legal Tech zu deckeln. Dabei sind aber einfache Regeln für die Anwendung der „neuen Geschäftsgebühr“ zwingend erforderlich. Man könnte dies ohne Weiteres erreichen, indem man die Geschäftsgebühr für die erste und zweite Mahnung auf feste Gebührensätze deckelt und die bisherige Geschäftsgebühr dann zur Anwendung kommen lässt, wenn mit dem Schuldner außergerichtliche Vergleichsverhandlungen geführt werden. Sie bietet genügend Spielraum von 0,5 bis 2,5 bei der Festlegung des Gebührensatzes.

Der Gesetzgeber will darüber hinaus in § 288 Abs. 4 BGB-E neue **Hinweispflichten** zur Entstehung von Kosten aufgrund eines Verzugsschadens und damit deren Erstattungsfähigkeit regeln. Diese Pflichten treffen bereits den Mandanten der offenen Forderung, der seine Mahnschreiben entsprechend anpassen muss.

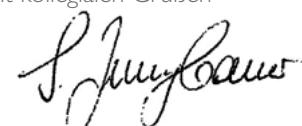
§ 43d BRAO, der erst zum 01.11.2014 eingeführt worden ist, soll darüber hinaus weitere Darlegungs- und Informationspflichten erhalten. Dass künftig zudem Hinweise dazu erteilt werden müssen, wie die Anschrift des Schuldners, ermittelt wurde sowie darauf hingewiesen werden soll, wie eventuell aufgetretene Fehler bei der Adressermittlung geltend gemacht werden können und die Bezeichnung, Anschrift und elektronische Erreichbarkeit der für den Anwalt bzw. die Anwältin zuständigen RAK, schießt m. E. weit über das Ziel hinaus. Schon mit dem Aufforderungsschreiben wird dann der Eindruck erweckt, dass die Anwältin oder der Anwalt „Böses“ im Sinn habe. Praktiker wissen, dass eine klare Sprache in Aufforderungsschreiben für Gläubiger und Schuldner Gold wert ist. Bei Erfüllung aller Hinweispflichten kann man sich

bereits jetzt vorstellen, dass noch weniger Schuldner Aufforderungsschreiben lesen und hierauf reagieren. Man darf hier sicherlich von einem Versuch der „Überregulierung“ sprechen. Es bleibt, zu hoffen, dass es der Anwaltschaft gelingt, den Gesetzgeber davon zu überzeugen, dass die bereits heute bestehenden Hinweispflichten völlig ausreichend sind. Die geplanten erheblichen Ergänzungen zu Hinweispflichten bei Abschluss von Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarungen sowie bezogen auf die Abgabe von Schuldnerkenntnissen sind darüber hinaus nach meiner Auffassung in der BRAO fehl am Platz. Derartige Regelungen – wenn sie denn für notwendig erachtet werden – sollten so platziert werden, dass ein Schuldner selbst auch die Möglichkeit hat, diese zu finden.

Mehr Infos zum neuen Inkassorecht gefällig?

Der FFI-Verlag veröffentlicht zu den Änderungen rund um das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht am 08.12.2020 eine kostenlose Fachinfo-Broschüre. Hier werden nicht nur umfangreiche Ausführungen zu den Änderungen erfolgen, sondern darüber hinaus Beispiel- und Vergleichsberechnungen, aber auch Formulierungshilfen für Zahlungsvereinbarungen und Aufforderungsschreiben enthalten sein.

Mit kollegialen Grüßen



Sabine Jungbauer

**ALEXANDER GRANTZ**

Alexander Grantz ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht und Online-Unternehmer. Weil er es selbst leid war, keinen Überblick über die vielen Angebote der Fortbildungen für Fachanwälte zu haben, gründete er 2018 rechtsanwalt-fortbildung.net, das Portal für Fachanwaltsfortbildungen. Heute können dort 4.000 Kurse und über 200 Fachanwaltslehrgänge jährlich gebucht, verglichen und verwaltet werden.

🌐 www.rechtsanwalt-fortbildung.net

WIE FINDE ICH DIE FÜR MICH PASSENDE FAO-FORTBILDUNG ODER DEN PASSEN-DEN FACHANWALTSLEHRGANG?

Der Markt der Seminaranbieter für Fachanwaltsfortbildungen ist groß. 57.065 Fachanwaltstitel verteilt auf ca. 45.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland zählt die Statistik der Bundesrechtsanwaltskammer (Stand 01.01.2020). Damit müssen alle Fachanwältinnen und Fachanwälte in Deutschland allein in diesem Jahr 855.975 Stunden Fortbildung nach § 15 FAO absolvieren. Dutzende Anbieter werben mit E-Mails, Flyern, Anzeigen, Katalogen und Faxen um ihre Gunst. Aber wie finde ich im Dschungel der Angebote das Seminar, das mich interessiert und zu mir passt?

VOR-ORT-SEMINAR, ONLINE-SEMINAR ODER SELBSTSTUDIUM – WAS PASST ZU MIR?

Sieht man von der dozierenden Tätigkeit ab, sind das Vor-Ort-Seminar, das Online-Seminar und das Selbststudium die drei Varianten, seine Fortbildungspflicht als Fachanwalt zu erfüllen.

VOR-ORT-SEMINAR – FÜR DEN KOLLEGIALEN AUSTAUSCH

Immer noch sehr beliebt ist das klassische Seminar in einem Tagungshotel oder anderen Seminarräumlichkeiten. Der Vorteil

liegt auf der Hand: Abseits vom Kanzleialtag kann ich mich voll und ganz auf den Seminarinhalt konzentrieren und habe die Möglichkeit, mich mit der Dozentin bzw. dem Dozenten und den KollegInnen vor Ort fachlich auszutauschen. Allerdings ist diese Art der Fortbildung etwas kostspieliger als andere. Immerhin kostet eine Stunde Fortbildung bei den gewerblichen Anbietern zwischen 35 und 50 Euro. Zudem ist man an einen Ort und eine Zeit gebunden.

Wer den kollegialen Kontakt schätzt und neue juristische Inhalte erlernen will, ist bei einem Präsenzseminar richtig aufgehoben.

ONLINE-SEMINAR – FÜR MEHR FLEXIBILITÄT

In den letzten Jahren hat, zuletzt verstärkt durch die von der Coronakrise verursachten Einschränkungen bei Veranstaltungen, die Anzahl und auch die Nachfrage von Online-Seminaren stark zugenommen. Dies ist nicht verwunderlich, schließlich kann man die Fortbildungspflicht hierbei bequem von jedem Ort mit Internetzugang erfüllen. An einem Konferenzprogramm nehme ich, genau wie bei einem Vor-Ort-Seminar, live teil. Über den Bildschirm sehe ich die Dozentin oder den Dozenten und ggf. die Präsentation. Die Chatfunktion ermöglicht es, Fragen zu stellen. Die Technik hat sich

stark verbessert, sodass meist ein Klick auf einen Link reicht, um an dem Seminar teilzunehmen.

Die Vorteile des Online-Seminars sind vielfältig. Es bietet örtliche Flexibilität, ist tendenziell günstig (ab 32 Euro pro Stunde Fortbildung) und spart weitere Kosten für Anreise und Kanzleiaufwesenheit. Entgegen eines weit verbreiteten Irrglaubens kann man mit solchen interaktiven Online-Seminaren auch alle 15 Fortbildungsstunden nach § 15 FAO erfüllen.

Ein Online-Seminar ist das Richtige, wenn man ein kurzes Update in seinem Rechtsgebiet oder zu einer Spezialfrage sucht und Flexibilität schätzt.

SELBSTSTUDIUM – FÜR DIE SELBSTSTÄNDIGEN

Örtlich und auch zeitlich völlig unabhängig kann man seine Fortbildungspflicht als Fachanwalt erfüllen, wenn man einen Kurs

im Selbststudium absolviert. Maximal fünf Stunden der jährlich vorgeschriebenen 15 Stunden dürfen so erledigt werden (§ 15 Abs. 4 FAO). Voraussetzung für die Anrechnung der Fortbildungsstunden ist eine erfolgreiche Teilnahme an einer Lernkontrolle, die das Gelernte häufig als Multiple-Choice-Test abfragt.

Beim Selbststudium erhalte ich Lernmaterial, welches ich wo und wann immer ich möchte, durcharbeiten kann. Hierbei kann das Lernmaterial eine aktuelle Urteilssammlung oder aber auch Videoinhalte in Form eines aufgezeichneten Webinars sein. Ganz klarer Vorteil der Fortbildung im Selbststudium ist die Freiheit und Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. Egal wann, wo, am Stück oder in Etappen, eine solche Weiterbildung kann man immer machen. Außerdem sind solche Selbststudiumskurse oft sehr günstig (ab 20 bis 40 Euro pro Stunde Fortbildung).

Wenn man Unabhängigkeit und Selbstständigkeit schätzt und beson-

ders, wenn man seine 15 Stunden in mehreren Rechtsgebieten zu erfüllen hat, dann ist das Selbststudium meist eine passende und ergänzende Art der Fortbildung.

QUALITÄT, QUANTITÄT ODER BEIDES?

Manche Anbieter werben mit günstigen Preisen, andere mit der hohen Qualität ihrer Fortbildungen. Aber heißt günstig immer qualitativ schlecht und hochpreisig immer qualitativ gut? Typische Juristenantwort: „Es kommt darauf an ...“

Den Preis einer Fortbildung bestimmen im Wesentlichen drei Faktoren. Erstens die Kosten der Dozentin bzw. des Dozenten, zweitens die Kosten für das Personal und drittens die Kosten für den Seminarraum (physisch oder virtuell). Eine renommierte Dozentin oder ein renommierter Dozent ist natürlich teurer als ein Newcomer ohne Reputation. Ein Seminarraum kann im Hotel



DeutscheAnwaltAkademie

Wussten Sie schon,...

... dass Sie bei uns neben Präsenzseminaren auch ein umfangreiches Angebot an Online- und Hybrid-Seminaren finden?

www.anwaltakademie.de

Adlon oder im Ibis Budget an der Autobahn liegen. Der eine Seminaranbieter beschäftigt ständig wechselnde 450-Euro-Jobber, der andere hat Personal, das sich seit Jahren in Vollzeit mit Fachanwaltsfortbildungen auseinandersetzt. All das sind Faktoren, die den Preis der Fortbildungen beeinflussen, aber eben nicht immer die Qualität.

Entscheidend ist die didaktische Qualität des Dozenten bzw. der Dozentin und des vermittelten Lernstoffs. Ich habe Fortbildungen von ProfessorInnen und BGH-RichterInnen in schönem Ambiente erlebt, aus denen ich nichts mitgenommen habe, außer eine schöne Erinnerung an das tolle Hotel. Ich habe aber auch schon im Budget-Hotel oder online mit 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zusammengesessen und so viel Nützliches für meine Anwaltspraxis mitgenommen wie lange zuvor nicht. Auch ein günstiger Kurs im Selbststudium kann weiterbringen, wenn er gut gemacht ist.

Insgesamt sollte man also nicht auf den Preis achten, sondern ein Thema wählen, das einen wirklich interessiert und man für seinen praktischen Berufsalltag gebrauchen kann. Gute Referentinnen und Referenten sollte man sich merken. Wer noch am Anfang seiner anwaltlichen Laufbahn steht, kann sich hier Empfehlungen von KollegInnen einholen.

WO FINDE ICH DIE PASSENDE FORTBILDUNG?

Genau das war die Frage, die ich mir noch vor zwei Jahren selbst gestellt habe. Diverse Anbieter, unterschiedliche Themen und viel

Werbung in Papierform oder im Outlook-Postfach. Mist, ist wirklich schon Oktober? Wie viele Stunden habe ich eigentlich schon dieses Jahr erledigt? Und welche?

„Eigenlob stinkt“ sagt der Volksmund. Aber ich bin trotzdem stolz zu sagen, dass aus meinen eigenen Problemen ein Online-Portal entstanden ist, das seit März 2019 genau dieses Problem löst. Auf rechtsanwalt-fortbildung.net können Fachanwältinnen und Fachanwälte aus derzeit jährlich über 4.000 Seminaren nach § 15 FAO und über 200 Fachanwaltslehrgängen von renommierten Anbietern den für Sie passenden Kurs auswählen und buchen. Tendenz steigend. Gefiltert werden kann nach Rechtsgebiet, Anzahl der gewünschten FAO-Stunden, Kursart und anderen Kriterien.

Im Login-Bereich sehe ich, welche Seminare ich bereits gebucht habe und wie viele Stunden ich in welchem Rechtsgebiet noch benötige. Spannende Kurse setze ich auf meinen digitalen Merkzettel. Habe ich meine Stunden für das Jahr erledigt, kann ich ein Schreiben an meine Kammer mit einer Auflistung all meiner Seminare als PDF herunterladen und verschicken. Diese und weitere Funktionen sind für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kostenfrei.

Im Juli 2020 ist dann mein-fachanwaltstitel.de an den Start gegangen. Hier erhalte ich als Anwältin bzw. Anwalt vor allem wichtige berufsrechtliche Informationen zum Thema Fachanwalt werden und bleiben. Der Kontakt zum FFI-Verlag als Betreiber von mein-fachanwaltstitel.de und eine Kooperation waren schnell gefunden. Nun erhalten

Kolleginnen und Kollegen auf mein-fachanwaltstitel.de Informationen, um dann mit dem Angebot von rechtsanwalt-fortbildung.net direkt ihren passenden Fachanwaltslehrgang oder Fachanwaltskurs nach § 15 FAO buchen und verwalten zu können.

Eine Bitte an alle Leserinnen und Leser: Wir sind ständig daran interessiert, unser Angebot weiter auf die Bedürfnisse der Kolleginnen und Kollegen auszurichten und zu verbessern. Das ist keine hohle Phrase! Ich freue mich über positive, aber vor allem auch kritische Anmerkungen, Vorschläge und Ideen, damit wir den Verwaltungsaufwand bei der Fortbildungspflicht in unserer aller Interesse so gering wie möglich halten und somit mehr Zeit für Kanzlei, die Mandanten und unser Privatleben haben.

Fachanwaltstitel
Welche Voraussetzungen
muss ich erfüllen?
Jetzt informieren auf



mein-fachanwaltstitel.de
Das Portal für juristische Fachseminare

In Kooperation mit

R|F
RECHTSANWALT
- FORTBILDUNG.NET

Mit kollegialen Grüßen



Alexander Grantz



LINA KRAWIETZ

Lina Krawietz ist Mit-Gründerin & Geschäftsführerin von „This is Legal Design“ – einer Innovationsberatung, spezialisiert auf die Schnittstelle von Recht, Mensch und Technologie.

www.thisislegaldesign.com



DR. BENEDIKT QUARCH

Dr. Benedikt Quarch ist Mit-Gründer & Geschäftsführer der RightNow Group, dem ersten Consumer Claims Purchasing-Unternehmen auf dem Legal Tech-Markt.

rightnow.de

„MANCHMAL FEHLT EINFACH NUR DER MUT“

LINA KRAWIETZ UND DR. BENEDIKT QUARCH ÜBER JURISTISCHE GRÜNDERINNEN-AMBITIONEN UND WIE SIE DIESE MIT „FOUNDERS IN LAW“ FÖRDERN WOLLEN

Abseits der klassischen Kanzleikarriere oder dem Richteramt werden Jurastudierenden in Deutschland nur wenige Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt – entsprechend gering ist die Anzahl der Gründerinnen und Gründer mit juristischem Background. Lina Krawietz und Dr. Benedikt Quarch wollen das mit der Initiative FOUNDERS IN LAW ändern. Im Interview erklären sie, was es mit dem Projekt auf sich hat.

Könntet ihr zum Einstieg kurz erläutern, wie es zur Gründung von **FOUNDERS IN LAW** gekommen ist?

Dr. Benedikt Quarch (BQ): Der **Female Founders Monitor 2020** hat ergeben, dass nur ein bis zwei Prozent der Gründerinnen und Gründer in Deutschland von Haus aus Juristinnen oder Juristen sind. Diese alarmierende Zahl haben wir zum Anlass genommen, auf [LinkedIn](#) über die möglichen Gründe dafür zu diskutieren. Schnell wurde das Thema von vielen Interessierten aufgegriffen, was uns sehr gefreut hat...

Lina Krawietz (LK): In Anbetracht der Relevanz des Themas war es uns wichtig, über unsere Social Media-Posts hinaus etwas zu schaffen, mit dem wir nachhaltig Veränderung bewirken können. Etwas, das Juristinnen und Juristen zum Gründen inspiriert

und auf ihrem Weg ermutigt. So kamen wir auf die Idee, die Initiative und Plattform Founders in Law ins Leben zu rufen.

Welche Kerngedanken stecken hinter der Initiative?

BQ: Wir möchten im ersten Schritt vor allem Sichtbarkeit schaffen. Es gibt unter den JuristInnen und GründerInnen viele tolle Persönlichkeiten – die meisten sind einem breiteren Publikum und insbesondere dem juristischen Nachwuchs allerdings unbekannt. Wenn ich als Student oder Studentin nur Vorbilder aus den klassischen juristischen Berufen zu Gesicht bekomme, dann liegt es nahe, dass ich mich auch in diese Richtung orientiere. Genau hier möchten wir ansetzen und Gründervorbilder zur Sichtbarkeit verhelfen. Denn auch und gerade JuristInnen können gute UnternehmerInnen sein – die meisten probieren es nur nie aus.

Lina, du bist selbst Gründerin und das im Bereich Legal Design, einem in der JuristInnenwelt noch eher „exotischen“ Thema. Was bedeutet gründen für dich persönlich als Juristin?

LK: Mit der Gründung von „This is Legal Design“ konnte ich eine Rolle für mich schaffen, die auf dem Rechtsmarkt damals so noch nicht existierte. Eine Rolle, die mei-

nem interdisziplinären Profil sowie meiner Vision von einer zukunftsfähigen und menschenzentrierten Rechtsbranche voll entsprach. Nach meinem ersten Staatsexamen hatte ich am Hasso-Plattner-Institut Design Thinking studiert, bei SAP im Bereich Software Innovation gearbeitet und mich als Innovationsberaterin selbstständig gemacht. Ich dachte lange Zeit, dass ich mich entscheiden müsste: Jura oder Innovation. Als jedoch das Thema Legal Tech in Deutschland relevanter wurde, war mir klar, wo ich mit all meinen Fähigkeiten gebraucht werde. Den dazugehörigen Job habe ich mir einfach selbst geschaffen. Heute gestalte und begleite ich als „Legal Designerin“ Innovationsvorhaben an der Schnittstelle von Recht, Mensch und Technologie und gehe in dem, was ich tue, total auf.

Warum gründen aus eurer Sicht so wenige Juristinnen und Juristen?

LK: Einen der Gründe haben wir gerade schon genannt: Die Vorbilder fehlen. Es

gibt aber auch noch viele andere Gründe. Sicherlich ist die Ausbildung keineswegs auf das Unternehmertum ausgelegt, sondern eben gerade auf die klassischen Berufe – Stichwort: Befähigung zum Richteramt. Das gilt sowohl für die Studieninhalte als auch im Hinblick auf die möglichen Karrierepfade, die einem als JuristIn im Studium und Referendariat nähergebracht werden. Hier kann noch viel mehr getan werden. Zudem sind Juristinnen und Juristen naturgemäß oft risikoscheuer als viele andere Berufsgruppen.

BQ: Definitiv! Auch die Rechtslage trägt sicherlich dazu bei, dass sich Juristinnen und Juristen schwertun mit dem Gründen. So werden z. B. der Legal Tech-Branche in gesetzlicher Hinsicht immer noch Steine in den Weg gelegt, wie die vielen Gerichtsurteile zur Zulässigkeit der Geschäftsmodelle zeigen. Schließlich ist das Gründen in der juristischen Welt immer noch nicht ganz anerkannt – es mangelt also an einem Entrepreneurial Mindset. Vielleicht können wir das ja ein klein wenig ändern mit Founders in Law.

Mal provokant gefragt: JuristInnen müssen sich mit derartig komplexen Sachverhalten beschäftigen und allein schon die Ausbildung verlangt einiges ab. Sollte man das Thema Gründen nicht eher den BWLern überlassen?

BQ: Ich habe sogar auch BWL studiert und würde keineswegs sagen, dass ich damit besser auf die Gründung und das Unternehmertum vorbereitet gewesen wäre. Das Jurastudium als solches fördert ja ein sehr analytisches Denken – das kann nur von Vorteil sein. Das meiste lernt man ohnehin „on the job“. Hier würde ich also auf keinen Fall nach Studienfach differenzieren.

LK: ...sehe ich genauso. Ich halte es sogar für fahrlässig, das Thema Gründen, einigen wenigen Disziplinen zu überlassen. Interdisziplinarität und Diversität sind wesentliche Erfolgsfaktoren, wenn es darum gehen soll, die komplexen Probleme unserer Zeit zu lösen.

Fachanwalt
Karrieresprungbrett Weiterbildung

Einfach.
Besser.

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de



Foto: Gettyimages

 Fachseminare
von Fürstenberg

Mit Spezialisierung mehr erreichen.

Heben Sie sich mit einer Ausbildung zum Fachanwalt von Ihren Kollegen ab. Nutzen Sie die Zusatzqualifikation, um sich für neue Mandanten erfolgreich zu positionieren.

► Unser Angebot: herausragend

- Erfolgreich seit 2006 mit mehr als 900 Absolventen
- Umfassende Darstellung aller beratungsrelevanten Felder

► Unser Ausbildungsmodell: einzigartig

- 50% weniger Präsenzunterricht
- 50% Online-gestütztes Eigenstudium
- Mehr Flexibilität im Beruf und im Privaten



Was sind die häufigsten Fragen, die ihr Juristinnen und Juristen mit Gründungsambitionen beantworten müsst?

LK: Viele interessieren sich dafür, wie man überhaupt eine Geschäftsidee entwickelt. Manche haben bereits eine Idee, wissen dann aber gar nicht wo und wie sie anfangen sollen. Sie fragen dann nach einer Strategie und nach Tipps für die ersten Schritte. Häufig kommen Unsicherheiten bezüglich möglicher Finanzierungsmöglichkeiten dazu. Manchmal fehlt aber auch einfach nur der Mut.

Was wäre aus eurer Sicht anders, wenn mehr Juristinnen und Juristen gründen würden?

BQ: Unterschiedliche Ideen von vielen kreativen Menschen mit unterschiedlichem Background sind Grundvoraussetzung für eine florierende Unternehmertumskultur in unserem Land. JuristInnen sind überall vertreten – in der Politik, in der Verwaltung, nur

nicht an den unternehmerischen Schaltstellen. Genau da brauchen wir aber auch ihre Ideen und ihr Wissen. Nur gemeinsam werden wir wieder zu einer echten Unternehmertumskultur, die sich nicht nur darauf verlässt, dass der „German Mittelstand“ es schon richten wird, sondern die Sache selbst in die Hand nimmt.

Was habt ihr langfristig mit FOUNDERS IN LAW vor?

Erfahrungsberichte zu teilen, etwa in Form von Videos. Darüber hinaus können wir uns auch vorstellen, eine kleine Konferenz zu veranstalten, Kooperationen mit Universitäten zu starten, Coaching-Sessions anzubieten u. v. m. Wie das im Detail aussieht, werden wir mit der Zeit erarbeiten. Wir stehen ja erst am Anfang!

Ich bin gespannt, wie sich FOUNDERS IN LAW noch entwickelt und danke euch für das Gespräch!

Weitere Infos

zur Initiative gibt es auf foundersinlaw.com
und LinkedIn



Mit kollegialen Grüßen

Lina Krawietz

Dr. Benedikt Quarch

Das Wichtigste zuerst! Ihr juris Zugang!

juris Starter ist die ideale Lösung für alle jungen Anwälte, die sich mit eigener Kanzlei oder als freie Mitarbeiter selbstständig machen. Arbeiten Sie von Beginn an mit Deutschlands bester Online-Datenbank!

Stichwort Berufshaftungsrisiko: Gerade in der Anfangsphase benötigen Sie ein verlässliches Recherche-Instrument, damit Ihnen garantiert keine wichtige Information entgeht. Mit juris Starter nutzen Sie zu besonders günstigen Einstiegskonditionen mit Sicherheit alle Rechtsquellen.

Bestellen Sie jetzt »[hier](#) Ihren persönlichen Gratistest!

juris® Das Rechtsportal





HOLGER ESSELING

Dipl.-Kfm. Holger Esseling ist Geschäftsführer der Michgehl & Partner GmbH, einem IT-Dienstleister mit über 30 Jahren Erfahrung in seiner einzigen Zielgruppe: Anwaltskanzleien. Als Berater für Kanzlei-Strategie, Digitalisierung und IT-Sicherheit kennt er sich nicht nur bestens im relevanten Berufs- und Strafrecht aus, vor allem verfügt er über einen reichen Erfahrungsschatz an IT-Pannen und Best-Practices. Gerne teilt er dieses Wissen, in der Überzeugung, dass es sich dadurch mehrt. Lebensfreude und Erfolg sind dem ambitionierten Hobbykoch und Golfer beruflich wie privat hohe Ziele, die er auch mit seinen Kunden und Lesern erreichen will.

🌐 www.michgehl.de

Weitere Tooltips
finden Sie auf

legal-tech.de

IT-INFRASTRUKTUR FÜR DIE MODERNE ANWALTSKANZLEI – DIESE HARDWARE BRAUCHEN SIE WIRKLICH

Die elektronische Aktenbearbeitung, der wachsende Bedarf an mobilem Arbeiten und nicht zuletzt der Datenschutz stellen immer höhere Anforderungen an Hardware in Anwaltskanzleien. In dieser Artikelserie möchten wir Ihnen einen Überblick darüber verschaffen, was Sie brauchen, um effizient arbeiten zu können. Im ersten Teil behandeln wir die IT-Infrastruktur als Basis der digitalen Kanzlei. Der zweite Teil fokussiert dann wesentliche Zusatzfunktionen wie Kommunikation und Scavorgänge.

Dauert der Wechsel von einem Dokument zum nächsten auch nur eine halbe Sekunde, ist ein effizientes und komfortables Arbeiten kaum möglich. Zusätzlich sind an einigen Stellen Geräte mit neuen Funktionen notwendig, zum Beispiel wenn es um schnelle, sogenannte texterkannte Scans geht. Zudem steigen die Anforderungen an die IT-Sicherheit, wenn das papierbasierte Backup wegfällt. Es sind also einige Entscheidungen in Bezug auf die Kanzlei-IT zu treffen. Die folgenden Bereiche und Komponenten sind dabei zu berücksichtigen.

SERVERSYSTEM: ZENTRAL VERSUS DEZENTRAL VERSUS RECHENZENTRUM

Entscheidend für schnelles und reibungsloses Arbeiten ist zunächst einmal der Server der Kanzlei. Hierbei gibt es grundsätzlich drei verschiedene Konstruktionsprinzipien:

► **Fileserver:** Hierbei fungiert der Server im Wesentlichen als zentrale Dateiablage. Die Anwendungen der Kanzlei werden dezentral auf den Computern der Nutzer betrieben, von wo aus sie auf die Dateien des Servers zugreifen. Hierbei müssen die benötigten Dateien jeweils vom Server über das Kanzleinetzwerk auf die jeweiligen Arbeitsplatzrechner transportiert werden. Und genau hier liegt in der Regel ein Problem des Fileserver-Konzepts: Durch immer höhere Datentransferraten gelangen viele interne Netzwerke an ihre Belastungsgrenze. Das System wird langsam und fehleranfällig, zumal die Fehlersuche im gesamten Netzwerk der Suche nach der bekannten Nadel im Heuhaufen gleicht. Ein weiterer Nachteil besteht darin, dass mobiles Arbeiten nur über direkte Verbindung zu einem Arbeitsplatzrechner möglich ist, was ebenfalls **fehleranfällig und unkomfortabel** ist. Der einzige Vorteil des Fileservers: Er ist in der Anschaffung vergleichsweise günstig.

► **Terminalserver:** Bei diesem Konzept werden alle kritischen Komponenten, Anwendungen und Dateien zentral auf dem Server bereitgestellt. Die Arbeitsplatzrechner werden im Wesentlichen zu Fernbedienungen der Anwendungen auf dem Server „degradiert“. Der Terminalserver weist in der Praxis eine deutlich höhere Stabilität auf, da auch das Kanzleinetzwerk entlastet wird und nur noch eine zentrale IT-Komponente gewartet und abgesichert werden muss. Die Da-

tenverfügbarkeit steigt durch zunehmende zentrale Datenhaltung und vor allem der **Komfort mobilen Arbeitens wird in diesem Konzept erhöht**. So kann der PC in der Kanzlei heruntergefahren werden und mobil oder zu Hause genau dort weiter gearbeitet werden, wo man zuvor aufgehört hat.

► **Rechenzentrum:** Die höchste Stufe der Verfügbarkeit, Flexibilität und Geschwindigkeit erreicht die Kanzlei-IT beim Betrieb in einem spezialisierten Rechenzentrum – wir nennen es auch gerne „artgerechte Haltung“. Hierbei wird das Konzept des Terminalservers um eine optimale Umgebung erweitert. So werden alle Komponenten mehrfach betrieben, um einen Ausfall zu vermeiden: redundante Server, mehrfache Strom- und Datenleitungen von unterschiedlichen Gebäudeseiten, mehrfache Speicher- und Sicherungsorte. Zusätzlich sind Sicherheitseinrichtungen vorhanden, die in der Kanzlei nicht möglich sind: 24/7 Zutrittskontrolle, Videoüberwachung, feuerfeste Bauzellen, Er-

satzstromaggregat und vieles mehr. Der wichtigste Grund für die Auslagerung der IT in ein Rechenzentrum jedoch lautet: Der Anbieter übernimmt die Verantwortung für die Verfügbarkeit. Vertraglich werden in der Regel 99,5 Prozent zugesagt und ein Verstoß mit Vertragsstrafen versehen. Darüber hinaus verursacht ein Rechenzentrum laufende Kosten, die je nach Bedarf beliebig anpassbar sind. Es entfallen allerdings die regelmäßigen Ersatzinvestitionen, da die Systeme vom Anbieter laufend an den aktuellsten Stand der Technik angepasst werden. Der einzige Haken an der Sache: Die meisten Rechenzentren sind nicht berufsrechtskonform. So ist es in der Regel nicht möglich, einzelne Techniker zur Verschwiegenheit zu verpflichten und es ist auch nicht gewährleistet, dass die berufsrechtlich geschützten Daten auf einem separaten Server liegen. Eine Ausnahme bilden nur spezialisierte Anbieter wie das Deutsche Anwaltsrechenzentrum, die ausschließlich BerufsträgerInnen bedienen und das gesamte Konzept auf die Anforderungen von RechtsanwältInnen und NotarInnen zugeschnitten haben.

ARBEITSPLÄTZE: FERNSTEUERUNG VERSUS ARBEITSTIER

Aus der Gestaltung des Serversystems ergibt sich die Aufgabe des Arbeitsplatzrechners. In einem Fileserver-System ist darauf zu achten, dass die Arbeitsplätze über ausreichend Leistung verfügen, also insbesondere Prozessorleistung und Arbeitsspeicher, aber auch Festplattenkapazität und -geschwindigkeit.

Richtwerte für einen hinreichenden Rechner:

- ▶ i5 oder i7Prozessor
- ▶ mindestens 8 GB RAM
- ▶ SSD-Festplatten mit mindestens 256 GB Speicherplatz (bei Bedarf mehr)
- ▶ Nicht älter als vier Jahre (ein Richtwert; ab diesem Alter kommt es deutlich häufiger zu Problemen, muss es aber nicht)
- ▶ Aktuelles Betriebssystem Windows 10 Professional (Im Januar 2020 lief z. B. Windows 7 aus und muss ersetzt werden)
- ▶ Anschlüsse für zwei Monitore (eine erhebliche Arbeitserleichterung!)



➤ **Der RA-MICRO Support – auf den lasse ich nichts kommen! Immer geduldig und hilfsbereit, oft werden Probleme sofort gelöst. ◀**

RAin Marion Barsch
Brandenburg

Bundesweite Fachsupportcenter, Techniksupport und 24/7 Notfallhotline:
Der umfassende RA-MICRO Support für zuverlässiges Arbeiten.

RA-MICRO

Sinnvoll, insbesondere für die Arbeit von Anwältinnen und Anwälten, ist die Nutzung eines Notebooks in Kombination mit einer Dockingstation in der Kanzlei. So lassen sich mobiles Arbeiten und voller Komfort kombinieren. Mit einer eingebauten LTE-Karte ist das Notebook an (fast) jedem Ort unmittelbar online. Hilfreich ist ebenfalls ein Tablet-Modus, um Dokumente wie gewohnt mit einem Stift zu bearbeiten. Für die Geschwindigkeit sollten SSD-Festplatten verbaut sein.

Wird ein Terminalserver betrieben, reduzieren sich die Anforderungen an einen lokalen PC am Arbeitsplatz drastisch, da die Arbeitslast vom Server übernommen wird. Der Arbeitsplatzrechner gibt nur die Maus- und Tastatureingaben weiter, schleift Diktiergeräte oder Wiedergabesets durch und gibt die Monitorinhalte wieder. Hinsichtlich der Leistung reicht ein beliebiger Rechner mit Windows 10 Professional. Auch er sollte in der Lage sein, zwei Bildschirme zu versorgen.

MONITORE: MIT DEM ZWEITEN SIEHT MAN BESSER

Die elektronische Aktenbearbeitung erfordert einen zweiten Bildschirm. Es hat sich als komfortable Lösung erwiesen, wenn ein Bildschirm quer und einer hochkant steht. So lässt sich auf einem Monitor (in der Regel der linke) die Übersicht der Dokumente anzeigen, auf der anderen Seite wird das entsprechende Dokument vollständig auf dem hochkant stehenden Monitor angezeigt. Die Drehbarkeit wird in technischen Datenblättern als Pivot-Funktion beschrieben. Ein Standard-24-Zoll Monitor mit dieser Funktion liegt mit 150 bis 200 Euro im erschwinglichen Rahmen und bringt dafür eine riesige Arbeitserleichterung mit sich.

NETZWERK: INTERNE UND EXTERNE BANDBREITE

Netzwerk: interne und externe Bandbreite Ein Punkt wird durch zunehmenden Datenverkehr immer häufiger zum Engpass: Die Bandbreite. Hierbei sind zwei Bandbreiten zu unterscheiden: das interne Netzwerk hängt von den baulichen Voraussetzungen ab und kann beliebig erweitert werden,

wenn auch verbunden mit Baumaßnahmen. Das externe Netzwerk ist abhängig von den vor Ort verfügbaren Anschlüssen der Provider, insbesondere der Telekom und eines Kabelnetzbetreibers. Das interne Netzwerk sollte durchgängig mit Gigabit-Komponenten ausgestattet sein und keine älteren 100-Mbit-Geräte als Flaschenhals beinhalten. Das externe Netzwerk sollte mindestens zwei Mbit im Upload pro Arbeitsplatz bereitstellen und möglichst durch einen LTE-Router als Notfallvorsorge ergänzt werden.

Im zweiten Teil dieser Artikelserie beantworten wir Fragen wie:

- ▶ Was sollte ich bei Scanner und Faxgerät beachten?
- ▶ Macht ein Faxgerät heute noch Sinn?
- ▶ Welche Telefonanlage eignet sich fürs Homeoffice?

Mit kollegialen Grüßen

Holger Esseling

Von Arbeitsrecht bis Zivilrecht.

beck-online ist aus dem Arbeitsalltag nicht mehr wegzudenken. Juristen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Personalleiter und viele weitere Berufsgruppen profitieren bei ihren Recherchen vom hohen Qualitätsstandard dieser Datenbank. Hinter beck-online steht die langjährige Verlagserfahrung des Hauses C.H.BECK und das geballte Wissen von rund 60 Fachverlagen und Kooperationspartnern. Damit schöpfen Sie bei jeder Suche aus dem Vollen und können Ihr Suchergebnis mühelos bei Bedarf nach allen Seiten absichern.

Einfach, komfortabel und sicher.

► Weitere Infos unter: beck-online.de

facebook.com/verlagchbeck twitter.com/beckonlinede

JETZT
4 Wochen
kostenlos testen
beck-online.de





JULIA TORNER

Julia Torner hat Rechtswissenschaften in Hamburg studiert und das Referendariat im Rheinland absolviert. Nach einem Umzug in die Hauptstadt war Frau Torner zuletzt einige Jahre bei der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin beschäftigt. Seit 2018 ist sie freie Autorin und schreibt Texte für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.



www.xing.com/profile/Julia_Torner/cv

„Juristendeutsch?“

von Prof.
Roland Schimmel

Erschienen 2020
bei utb

ISBN 978-3-8252-5451-3
197 Seiten, Preis: 20 Euro

JURISTENDEUTSCH? – EIN BUCH ZUM ABTRAINIEREN

Mit seinem Buch „Juristendeutsch?“ hat Professor Roland Schimmel aus Frankfurt ins Schwarze getroffen, denn während es bereits diverse Artikel zum Thema gibt, so fehlte doch eine umfassendere Abhandlung.

In mehr als 200 Textbeispielen aus der Praxis, meist Urteile und Aufsätze, zeigt der Autor, wie man es nicht machen sollte und fordert die Leserinnen und Leser dazu auf, diese Texte entsprechend zu redigieren. Kürzer, lebendiger und verständlicher sollen sie am Ende sein. Insofern ist es eine Art Übungsbuch. Anfangs ist das etwas mühsam und man fürchtet, das Buch erschöpfe sich im langatmigen Sezieren juristischer Bandwurmsätze. Doch hier und da stellen sich zunehmend Aha-Momente ein, insbesondere, wenn man die Muster eigener Fehler entdeckt.

umfassen statt beinhalten, sinngemäß statt entsprechend oder ein schlichtes sein statt darstellen schreiben? Oder, wie der Autor pointiert herausstellt: „A, B, C stellen eine Bande dar. – Das klingt doch sehr nach Laienschauspielgruppe.“

Es wird auch aufgefordert, möglichst bei der deutschen Sprache zu bleiben. Lateinische Begriffe vergrößern die Distanz zu Nichtjuristinnen und -juristen. Anglizismen sollte man nur benutzen, wenn sie dem Allgemeinwissen bzw. dem allgemeinem Sprachgebrauch entnommen sind oder es kein deutsches Pendant gibt. Kommentar des Autors: „Das Mindeste, was man tun kann, ist über schwer verständliche Probleme halbwegs verständlich zu reden.“

DIE ZIELGRUPPE IM BLICK ODER: WER SCHREIBT WAS FÜR WEN?

KOMPLEXE THEMEN IN EINFACHEN WORTEN?

Ob **Passivkonstruktionen** oder **Substantiv**-Flut, **Fremdwort**-Schwemme oder doppelte Verneinung („nicht unwesentlich“): Die Kapitel widmen sich den einzelnen Klassikern, die im Juristendeutsch immer wieder auftauchen. Ganz oben auf der Roten Liste stehen **Fachjargon** und **Schachtelsätze** (Stichwort: Mach mal ‘nen Punkt!).

Auch **sprachlich oder inhaltlich Überflüssiges** und Überladenes sollte der Verfasser oder die Verfasserin eines juristischen Textes tunlichst vermeiden. Warum nicht

Wie man schreibt bzw. schreiben sollte, hängt davon ab, wer man ist und was man für wen schreibt. Was wie eine Binsenweisheit klingt, wird in der Praxis leider nur allzu selten beherzigt. Wenn **JuristInnen für JuristInnen** schreiben, also beispielsweise in Fachartikeln, Schriftsätzen oder Urteilen, ist es selbstverständlich und zwecks Präzisierung auch notwendig, sich der Fachsprache zu bedienen. Doch auch unter Kolleginnen und Kollegen kann man sich gruseln, wenn man zu entschlüsseln versucht, was in manch einer Passage gemeint sein soll. Beispielsweise, wenn der EuGH formuliert:

„Jedoch hätten Verfahrensmodalitäten, durch die es – wie diese im Ausgangsverfahren der Fall sein könnte – sowohl dem erstinstanzlichen Gericht als auch dem Rechtsmittelgericht, die mit einer Gewährleistungsklage im Rahmen eines Kaufvertrags befasst sind, untersagt würde, auf der Grundlage der tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte, über die sie verfügen oder über die sie auf ein einfaches Auskunftsersuchen hin verfügen können, das fragliche Vertragsverhältnis als Verkauf an einen Verbraucher einzustufen, wenn sich dieser nicht ausdrücklich auf diese Eigenschaft berufen hat, zur Folge, dass dem Verbraucher die Pflicht auferlegt würde, selbst eine vollständige rechtliche Einordnung seiner Lage vorzunehmen, um nicht die Rechte zu verlieren, die ihm der Unionsgesetzgeber mit der Richtlinie 1999/44 verliehen wollte.“

So, und nun basteln Sie daraus doch einmal etwas Verständliches. Uff! Und so mahnt der Autor zu Recht: „Gehen Sie davon aus, dass Ihre Leserin bzw. Ihr Leser den Text nur einmal liest. Zwingen Sie nicht zu doppelter Lektüre.“

DER WURM MUSS DEM FISCH SCHMECKEN – TEXTE FÜR MANDANTEN

Sobald sich **JuristInnen an NichtjuristInnen** wenden, also im Brief an Mandanten oder im Rahmen des Marketings, z. B. beim Texten für den Kanzleiblog, müssen sie umschalten und sich anpassen. Ganz grundsätzlich sollte sich der Sender mit der

Form seiner Botschaft stets dem Empfänger anpassen; schließlich soll das zu Übermittelnde – in jeder Hinsicht, buchstäblich – ankommen. Dafür bedarf es jedoch im Wesentlichen dreierlei:

- ▶ Die Einsicht der Notwendigkeit, die Sprache anzupassen,
- ▶ die Bereitschaft, dies zu tun und
- ▶ die Fähigkeit, die Botschaft zielgruppengerecht zu formulieren.

Wer schon mit juristischen Laien über inhaltlich komplexe Themen spricht, sollte das wenigstens in einer einigermaßen verständlichen Art und Weise tun. Unter den Ratschlägen des Autors finden sich in diesem Zusammenhang ein paar „Golden Nuggets“, also Sätze, die in Stein gemeißelt oder zumindest hinter die Ohren geschrieben gehören:

„In Rechtstexten sprechen oder schreiben Sie ziemlich häufig über einen Unterschied im Fachwissen hinweg: Juristen erklären Nichtjuristen Rechtsfragen, fachlich Fortgeschrittene zeigen Anfängern, wo das Problem liegt und wie man damit umgehen kann. Je leichter verständlich die Sprache ist, in der das geschieht, desto eher kann Ihr Adressat Ihnen folgen.“

WENN SPRACHE KOMPETENZ TRANSPORTIEREN SOLL

„**52 Prozent aller anstrengend langen Sätze haben kluge Leute geschrieben, die das Konzentrationsvermögen ihrer**

Leser deutlich überschätzen, weil sie sich selbst als Maßstab setzen. Die anderen 48 Prozent verfassen AngeberInnen, die meinen, sie könnten so die Leser von ihrer Klugheit überzeugen.“

Wumms! Ein Satz wie ein Paukenschlag! Und er hat so Recht! Übrigens: Als lange Sätze gelten solche mit mehr als 15 Wörtern.

Doch es wird zwischendrin auch durchaus feinsinnig, wenn der Autor beispielsweise herausstellt, dass ein Tatbestand nicht vorliegt, sondern erfüllt oder verwirklicht ist. Vorliegen, das tun schließlich nur die Tatsachen, die den Tatbestand erfüllen.

Fazit: Ich kann die Lektüre dieses Buches sehr empfehlen. Fraglich ist, ob die LeserInnen am Ende besser formulieren. Es kommt darauf an ... Zweifellos werden sie dies tun, sofern sie die eigenen Texte einer kritischen Prüfung unterziehen. Natürlich sollten sie darüber hinaus auch mit den Beispielen im Buch üben. Selbstverständlich macht das dann noch keine MeistertexterInn aus ihnen, doch ihre Mandanten werden sich jedenfalls freuen. Und die Kolleginnen und Kollegen sicher auch.

Mit kollegialen Grüßen



Julia Torner

HIER GEHT ES ZU



MKG ONLINE
FACHINFO-MAGAZIN

Haftungsausschluss

Die im MKG-Magazin enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber/Autoren und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Die Autoren geben in den Artikeln ihre eigene Meinung wieder.

Bestellungen

ISBN: 978-3-96225-064-5
Über jede Buchhandlung und beim Verlag.
Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.

Erscheinungsweise

6 Ausgaben pro Jahr, nur als PDF, nicht im Print. Für Bezieher kostenlos.

IMPRESSIONUM UND PARTNER

Partnerunternehmen für junge Rechtsanwälte

JURIS Das Rechtsportal

0800 5784-733

info@juris.de | www.juris.de/start
zum Gratistest

schweitzer
Fachinformationen

040 44183-110

b.mahlke@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

beck-online
DIE DATENBANK

089 38189-747

beck-online@beck.de | www.beck-online.de

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

0800 7264-276

info@ra-micro.de | www.ra-micro.de
12 Monate kostenlos



DeutscheAnwaltAkademie

030 7261-530

daa@anwaltakademie.de
www.anwaltakademie.de

DATEV

0800 3283-872

info@datev.de | www.datev.de/anwalt

Fachseminare von Fürstenberg

0221 9373-808

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de
Fachanwaltskurse mit nur 9 Präsenztagen

Anwaltssekretariat.de

Deutschlands führender Beratungs- und Beratungsdienst für Rechtsanwälte und Notare

0800 60040-034

Anwaltssekretariat.de ist ein Service der ebuero AG
www.anwaltssekretariat.de/mkg

ffi Verlag
Freie Fachinformationen

02233 8057-512

info@ffi-verlag.de | www ffi-verlag.de

Kollegiale Kooperationen mit

Deutscher Anwaltverein
FORUM Junge Anwaltschaft

Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft
Kanzleimanagement

Bayerischer AnwaltVerband

Münchener AnwaltVerein e.V.

Kölner AnwaltVerein
e.V.

HAV
HAMBURGISCHER
ANWALTVEREIN e.V.

Folgen Sie uns auch auf Facebook!



Ihr verlässlicher Partner
für aktuelle Fachinformationen.



Alle
Medien,
alle
Verlage!

Jetzt online bei beck-shop.de bestellen



- Wir liefern garantiert die aktuellste Auflage.
- Abo- und Aktualisierungsservice.
- Lieferung auf Rechnung.
- Persönliche Beratung am Telefon.
- Ansichtslieferung.